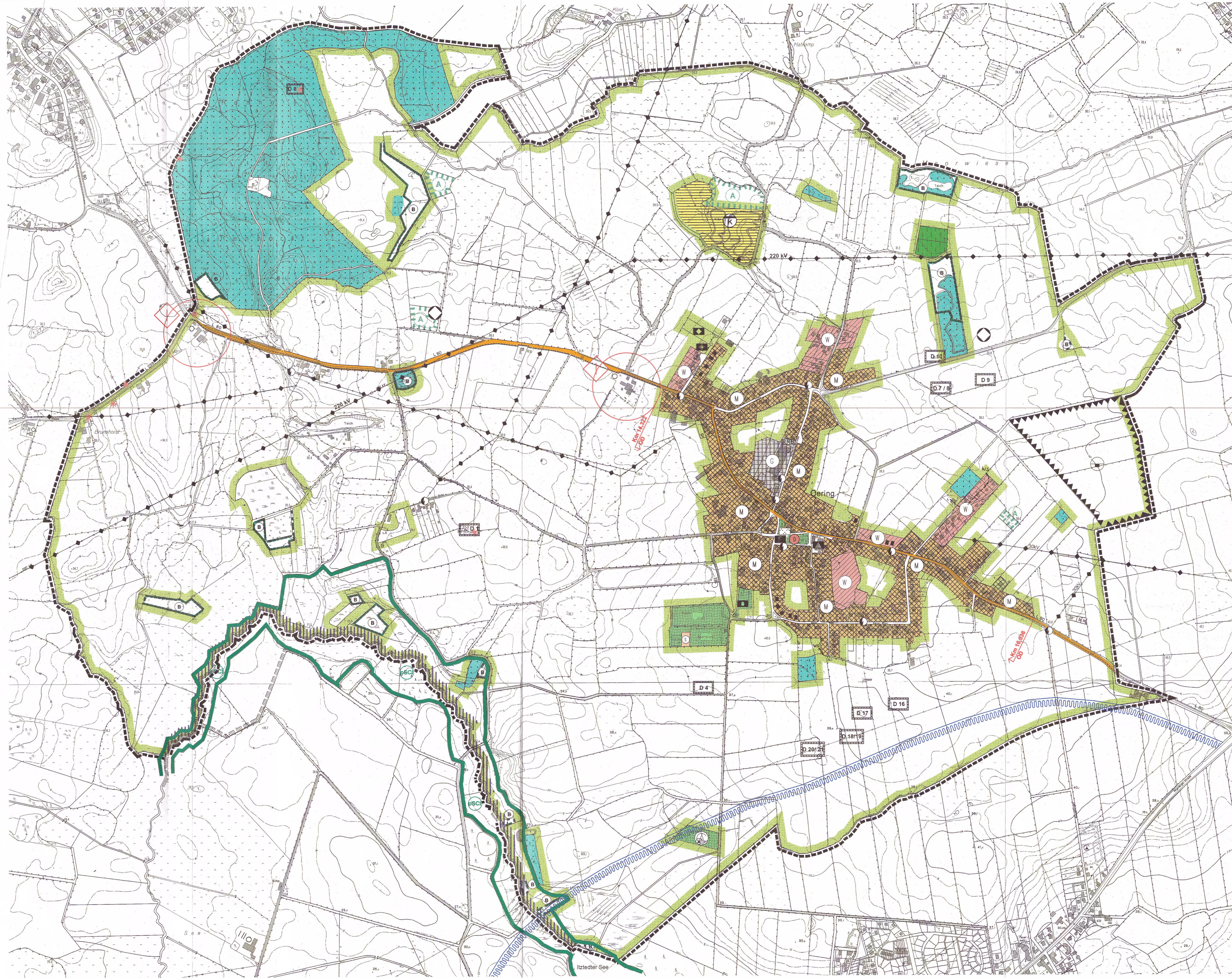


# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE OERING



## PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 400).  
 Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichnungsverordnung 1900, (PlanV-ZV), (BGBl. I Nr. 3) vom 22. Januar 1991.

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

- Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- Gemischte Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
- Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

- Öffentliche Grünfläche
- Parkanlage
- Sportanlagen
- Spielanlagen
- Zeltplätze
- Friedhof

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

- Feuerwehr
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Abwasserbeseitigung
- Elektrizität
- Ablagerung

Hauptversorgungsleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- Hauptstromversorgungsleitung oberirdisch

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Sonderkulturen, Weihnachtsbaumplantage
- Flächen für Wald

Sonstige Nutzungsregelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften

- Europäisches Netz Natura 2000 nach FFH - Richtlinien Vorgesprochenes Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung
- Wasserschongebiet (Quelle: LRP)
- Nach § 15a LNatSchG gesetzlich geschütztes flächenhaftes Biotop (§ 5 Abs. 2, Nr. 4 L-Plan-VVO)
- Flächen für Ausgleichsmaßnahmen (Okopool) (§ 5 Abs. 2, Nr. 4 L-Plan-VVO)

Erholungsschutzstreifen § 11 LNatSchG (Quelle: Landschaftsrahmenpl.)

Gartendenkmal (§ 5 Abs. 2, DSOch) (§ 5 Abs. 4 BauGB ist anzuwenden)

Archäologisches Denkmal, mit Nr. der Landesaufnahme

Elemente der historischen Kulturlandschaft

Regenrückhaltebecken

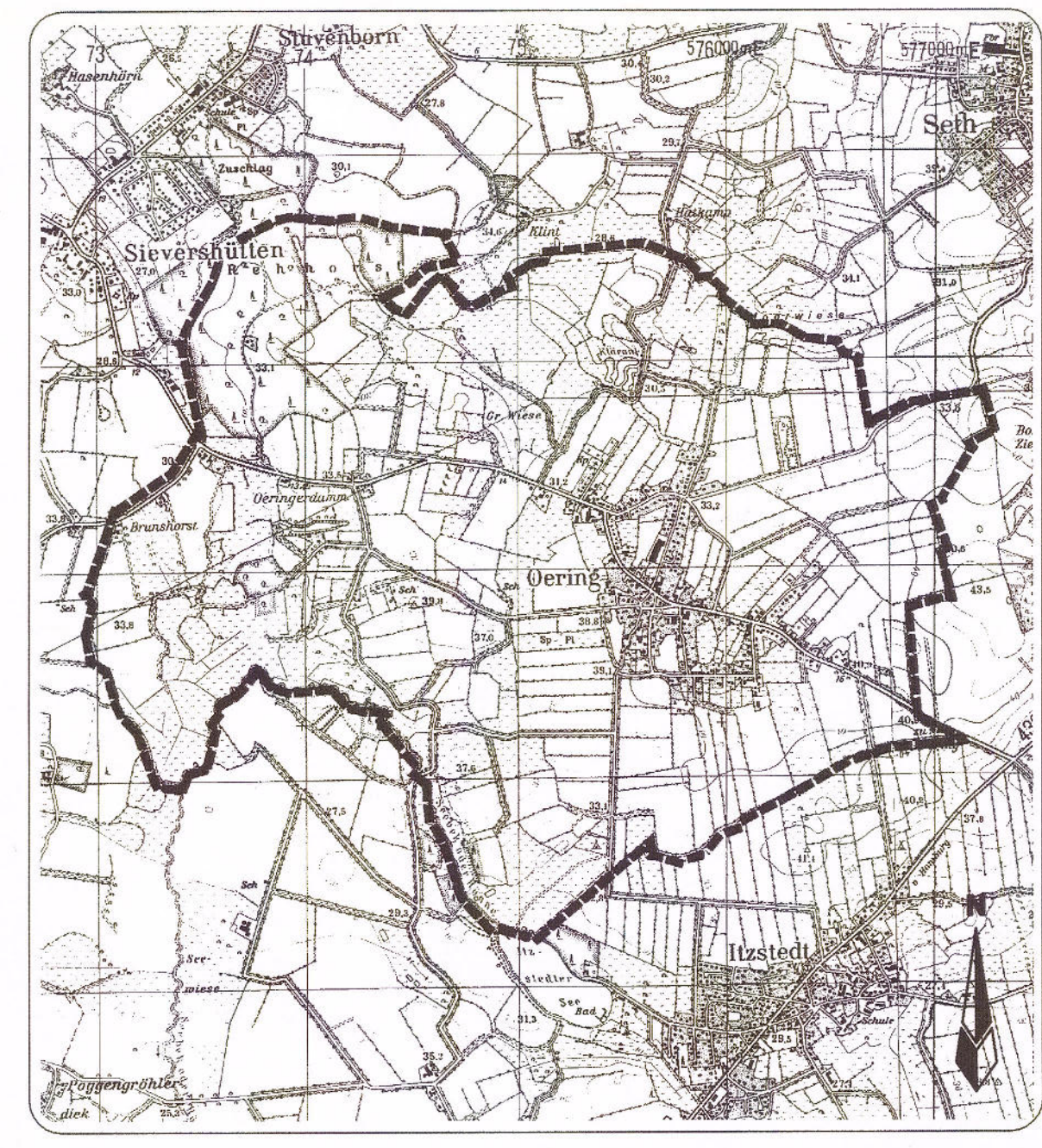
Immissionsschutzlinien Quelle: Abstandsempfehlung der Landwirtschaftskammer S-H

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bauplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

30 m Waldschutzstreifen (§ 24 L-WaldG)

- Verfahrensmerkmale:
- Aufgestellt auf und des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.06.03. Die endgültige Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im Siebberger Zeitung am 10.07.04.
  - Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 27.09.04 durchgeführt.
  - Die frühzeitige Unterrichtung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde am 06.12.04 durchgeführt. Gleichzeitig erfolgte die Aufforderung zur Aufklärung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.
  - Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.04.05 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Verfahrenen Nr. 4 und 5 sind nach § 4 a Abs. 2 BauGB gesetzlich durchgeführt worden.
  - Die Gemeindevertretung hat am 03.03.05 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
  - Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die bis dahin vorgelegten wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 27.04.05 bis 27.05.05 während der Dienststunden nach § 2 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anträge während der Auslegungsfrist von jedemorts schriftlich oder zur Niederschrift gemacht werden können, am 14.04.05 in der Siebberger Zeitung ersichtlich bekanntgemacht.
  - Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.06.05 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
  - Die Gemeindevertretung hat den Flächennutzungsplan am 15.06.05 beschlossen und die Begründung dem Beschluss beigelegt.

- Die Richtigkeit der Angaben in den öffentlichen Verfahrensunterlagen Nr. 1 - 8 wird hiermit besichert.
- Itzstedt, 25.07.05  
 AMT ITZSTEDT  
 Der Amtsvorsteher
- Itzstedt, 15.12.05  
 AMT ITZSTEDT  
 Der Amtsvorsteher
- Itzstedt, 16.12.05  
 AMT ITZSTEDT  
 Der Amtsvorsteher
- Itzstedt, 13.01.06  
 AMT ITZSTEDT  
 Der Amtsvorsteher



## FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEMEINDE OERING

Endgültige Planfassung		
M 1 : 5.000	Stand : 07/2005 Gezeichnet: S. Traeger Bearbeitet: M. Demuth	PLAN 1
Auftraggeber:		Auftragnehmer:
Gemeinde Oering Sether Straße 1 23845 Oering		 Geschäftsführer: Demuth + Lopez Schiffstraße 24 24939 Flensburg Tel. 0461 - 9 90 90 Fax: 0461 - 2 54 1 11 Pro-Region@online.de www.Pro-Region.de